



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

05.06.2013

Nr. 34/1

- Inhalt**
1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 12.06.2013**
 2. **Landkreis Börde: Genehmigung des „Beregnungsverbandes Börde“**

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 12.06.2013

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 12.06.2013, 15:00 Uhr, in den Sitzungsräumen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15.05.2013
 4. öffentliche Vorlagen
 - 4.1 Feststellung des Ausscheidens von Frau Heide Schüler aus dem Kreistag
 - 4.2 Nachrücken des nächstgestellten Bewerbers Herrn Dirk Dietz
 - 4.3 „Börde engagiert“ - Bürgerschaftliches Engagement und Netzwerkarbeit im Landkreis Börde
 5. Anträge, Anfragen, Anregungen
 6. Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

- Nichtöffentlicher Teil**
7. nichtöffentliche Vorlagen
 - 7.1 Vergabeangelegenheit
 8. nichtöffentlich zu beratenden Themen

- Öffentlicher Teil**
9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 12.06.2013
 10. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 30.05.2013

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG), des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG AG LSA), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (WG LSA)

Hiermit erteile ich Ihnen folgenden **Bescheid**:
Die Errichtung des Beregnungsverbandes Börde wird hiermit genehmigt.
Die Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Satzung, die auf der Gründungsveranstaltung am 20.03.2013 beschlossen wurde.

1. Nachstehende Unterlagen haben vorgelegen:
 - Antrag vom 30.11.2012, inkl. der vervollständigten Antragsunterlagen vom 08.01.2013
2. Nebenbestimmungen/Auflagen:
 - 2.1 Der Beregnungsverband Börde hat die Voraussetzungen zu schaffen, sich im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes selbst zu verwalten.

Hinweise:
2.1 Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt unverzüglich im Amtsblatt des Landkreises Börde.

Kostenentscheidung: Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.
Begründung: Am 13.03.2012 fand eine erste Beratung mit der Landesgesellschaft Sachsen - Anhalt zur geplanten Gründung des Beregnungsverbandes Börde statt.
Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 05.04.2012 wurde der Landkreis Börde gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 WVG AG LSA als zuständige Aufsichtsbehörde benannt.
Mit Schreiben vom 30.11.2012 übergab die Landesgesellschaft Sachsen - Anhalt die Antragsunterlagen in 5-facher Ausfertigung. Die Übergabe der vervollständigten Antragsunterlagen erfolgte am 08.01.2013.

Gemäß §§ 11 ff WVG bedarf die Errichtung eines Beregnungsverbandes der vorherigen Durchführung eines Errichtungsverfahrens gemäß WVG.
Mit der Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen wurde das Errichtungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen des Errichtungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen geprüft und in der Zeit vom 17.01.2013 bis zum 18.02.2013 in der Gemeinde Sülzetal, bei der Stadt Magdeburg und beim Landkreis Börde öffentlich ausgelegt. Diesbezüglich erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde und in der Volksstimme, jeweils am 16.01.2013.
Es wurde ein Einwand erhoben. Der Einwand richtete sich nach Auslegung durch die Errichtungsbehörde nicht gegen die Verbandsgründung, sondern gegen die eventuell später zu beantragenden Entnahmen aus Oberflächenwasser und Grundwasser im Verbandsgebiet. Damit war dieser Einwand nicht als Einwand im Sinne des Wasserverbandsgesetzes zur Verbandsgründung zu werten. Ein Beschluss darüber auf der Gründungsveranstaltung war entbehrlich.

Des Weiteren wurden durch die Errichtungsbehörde die Stellungnahmen folgender Institutionen eingeholt:

- TAV Börde vom 19.02.2013
- SWM Magdeburg vom 22.01.2013
- TWM Magdeburg vom 18.02.2013
- ALFF vom 15.02.2013
- Unterhaltungsverband Elbaue vom 21.01.2013, Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.03.2013

Weitere Aspekte, bzw. Beteiligte für das Errichtungsverfahren ergaben sich aus den o. g. Stellungnahmen nicht.

Mit Einladung zur Errichtungsversammlung/zum Verhandlungstermin vom 27.02.2013 wurden auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 WVG i.V.m. § 8 Abs. 1 WVG die betroffenen Beteiligten geladen und die Stimmenanzahl festgelegt.

Des Weiteren erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Verhandlungstermins im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde und in der Volksstimme, jeweils am 13.03.2013. Die Errichtungsversammlung/der Verhandlungstermin fand am 20.03.2013 in Oschersleben statt.
Auf der Errichtungsversammlung/dem Verhandlungstermin wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Errichtung des Beregnungsverbandes Börde wurde einstimmig durch die Eigentümer und einstimmig durch die Bewirtschafter zugestimmt.
- Dem Inhalt und Umfang des Planes wurde einstimmig durch die Eigentümer und einstimmig durch die Bewirtschafter zugestimmt.
- Der Satzung des Beregnungsverbandes Börde wurde einstimmig durch die Eigentümer und einstimmig durch die Bewirtschafter zugestimmt.

Im Anschluss an die Tagesordnung der Errichtungsversammlung erfolgte das Vorlegen (per Beamer) und Verlesen der Niederschrift gemäß § 15 (4) Wasserverbandsgesetz und das anschließende Beschließen der Niederschrift. Der Niederschrift wurde einstimmig durch die Eigentümer und einstimmig durch die Bewirtschafter zugestimmt.

Gemäß § 1 Abs. 2 WVG hat der Verband neben seinen Mitgliedern auch dem öffentlichen Interesse zu dienen. In den Antragsunterlagen wurde diesbezüglich dargelegt, dass

- durch die Nutzung von Rohrspülwasser der TWM die natürlichen Ressourcen geschont werden,
- durch die intensive Feldberegnung negativen Strukturentwicklungen entgegengewirkt wird,
- dies zu einer langfristigen Stabilisierung und erhöhtem Ertragsniveau führt und
- davon mehrere landwirtschaftliche Unternehmen die technischen Einrichtungen des Verbandes gemeinschaftlich nutzen.

Die Errichtungsbehörde folgt den Ausführungen des Antragsstellers, dass der Verband neben seinen Mitgliedern auch dem öffentlichen Interesse dient.

Durch die Errichtungsbehörde war gemäß § 7 Abs. 2 WVG weiterhin zu prüfen, ob aus Gründen des öffentlichen Interesses die Genehmigung versagt werden muss, insbesondere wenn in Aussicht genommene Verbandsaufgaben anderweitig besser gelöst werden können oder von einer bereits bestehenden Einrichtung wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass lediglich der örtlich zuständige Unterhaltungsverband Elbaue als bestehende Einrichtung die Aufgaben des Beregnungsverbandes Börde wahrnehmen könnte. In seiner Mitgliederversammlung am 18.03.2013 hat sich der Unterhaltungsverband Elbaue gegen eine Aufgabenerweiterung und damit gegen die Aufgabenerfüllung des Beregnungsverbandes Börde ausgesprochen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 WVG zur Errichtung des Beregnungsverbandes Börde zu erteilen.

Die Nebenbestimmung 2.1 ist nötig, da der Verband sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 2 WVG im Rahmen des WVG selbst verwaltet.
Die Kostenentscheidung beruht auf den § 5 WVG AG LSA, den §§ 1, 5 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und auf § 1 bzw. § 3 lfd. Nr. 180 AllGO LSA. Die Kosten des Verfahrens sind demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.
Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der gesondert zugestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestr. 104 in 39340 Haldensleben einzulegen.

3. **Beregnungsverband Börde: Satzung des „Beregnungsverbandes Börde“**
4. **Landkreis Börde: Ersatzbekanntmachung zu der Satzung des „Beregnungsverbandes Börde“**
5. **Impressum**

Im Auftrag

gez. Torka
Leiter FD Natur - Umwelt

Fundstellenverzeichnis:

VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 07. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 2), in der derzeit gültigen Fassung
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in der derzeit gültigen Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011(GVBl. LSA S. 492)
WHG	Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
WVG	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1578)
WVG AG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG AG LSA) vom 20. März 2007 (GVBl. LSA S. 44)

Beregnungsverband Börde

SATZUNG des „Beregnungsverbandes Börde“

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wurde auf der Errichtungsveranstaltung des Beregnungsverbandes „Börde“ am 20.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Börde“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Wanzleben OT Blumenberg im Landkreis Börde.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, dazu insbesondere
 1. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu beregnen
 2. Errichtung von Substitutionsmaßnahmen zur Erlangung von Wasserrechten
 3. Beantragung von Wasserrechten für Verbandsflächen und Verbandsmitglieder
- (2) Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen (Beregnungsanlagen).
- (3) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie Anlagen zur Bewässerung.
- (4) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung der Feldberegnung.
- (5) Die unter Punkt 1 bis 4 genannten Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen sowie die jeweiligen Erbbauberechtigten (dingliche Verbandsmitglieder),
 2. Personen und Personenvereinigungen, die innerhalb des Verbandsgebietes landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Flächen bewirtschaften, sowie Tierhaltungsbetriebe, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde sie jeweils zulässt (Bewirtschafter).
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.
- (3) Beitragspflichtige Mitglieder gem. § 27 Abs. 1 sind im Mitgliederverzeichnis gesondert darzustellen.

§ 4 Bestehende Rechte

Mitglieder, die freiwillig dem Verband beigetreten sind und Erlaubnisse zur Wasserentnahme zum Zweck der Feldberegnung, gleich aus welchen Rechtsgründen vor Gründung des Beregnungsverbandes, erhalten haben, haben in diesem Fall diese, soweit es die Flächen des Verbandsgebietes betrifft, mit einzubringen. Diese Erlaubnisse und Wasserrechte stehen dem Einbringenden im Rahmen bestehender Gesetze und öffentlicher Vorschriften zur alleinigen Ausübung bei Bedarf weiterhin zu. Bei Austritt oder Auflösung des Verbandes werden diese Erlaubnisse und Rechte den jeweiligen Inhabern im Rahmen bestehender Gesetze und öffentlicher Vorschriften wieder zurück übertragen.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband vertritt die Belange seiner Mitglieder bei der Beantragung und Erhaltung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Wasserentnahmen.
- (2) Soweit der Verband Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen herstellt, unterhält und betreibt, hat er die dazu notwendigen Arbeiten durchzuführen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Jeweils eine Ausfertigung des Verbandsplans wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Für die Grundstücke, deren Eigentümer nicht dingliche Verbandsmitglieder sind, deren Bewirtschafter jedoch ordentliche Mitglieder des Verbandes sind, hat das Mitglied, welches die Flächen bewirtschaftet alles dafür zu tun, dass die Grundstücke für das Unternehmen und den Plan gemäß § 4 dieser Satzung zur Verfügung stehen.

§ 7

Rechtsverhältnisse aus abgeleiteten Grundstücksnutzungen

Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu zahlen.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Soweit der Verband eigene Anlagen hat, sind diese einmal im Jahr anzuschauen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt Schaufbeauftragte. Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaufbeauftragter leiten die Verbandsschau.
- (3) Der Verband lädt die Schaufbeauftragten, die Aufsichtsbehörde und nach Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 9 Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaufbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaufbeauftragten zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnung im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel. Hiervon ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 10 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 11

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl einer externen unabhängigen Prüfstelle für die Haushalts- und Rechnungsführung,
5. Beschlussfassung über die Errichtung einer internen Kassenprüfung,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl der Schaufbeauftragten und
13. Beschlussfassung über eine Beregnungsordnung
14. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte ab einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.

§ 12 Sitzung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner können im Bedarfsfall landwirtschaftliche und technische Fachbehörden eingeladen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Abs. 2 die Einladung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.
- (4) Der Verbandsvorsteher und bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde sowie wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und ein Zehntel der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 anwesend sind.
- (6) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn
 1. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (dingliche Verbandsmitglieder) dem Beschluss zustimmt, und
 2. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Bewirtschafter) ebenfalls dem Beschluss zustimmt.Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ein Beschluss der Versammlung, der dauerhaft in das Eigentumsrecht eines oder mehrerer dinglicher Verbandsmitglieder eingreift, kommt nur zustande bei Zustimmung des/der jeweils betroffenen dinglichen Verbandsmitglieder.

- (7) Stimmberechtigt ist jedes Verbandsmitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.
- (8) Das Stimmgewicht jedes Mitglieds nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (dingliche Mitglieder) bemisst sich nach der von ihm zu vertretenden Fläche. Das Stimmgewicht der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Bewirtschafter) bemisst sich nach ihrem Beitragsverhältnis (Grundbetrag) gemäß § 28 Abs. 2.
- (9) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (10) Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (11) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Für die Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Als Vorstands- bzw. stellvertretende Vorstandsmitglieder sind insgesamt mindestens 3 praktizierende Landwirte zu bestellen.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und die anderen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter. Wählbar in den Vorstand des Verbandes sind ausschließlich Personen, die selbst landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen im Verbandsgebiet bewirtschaften oder hauptamtlich einer Gesellschaft angehören, die landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen im Verbandsgebiet bewirtschaften und die Eigentümer dieser Flächen.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 2018 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütungen an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
Der Vorstand beschließt über:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - nichtplanmäßige Ausgaben,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
 - Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro,
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - die Aufnahme- und Entlassungsanträge von Mitgliedern,
 - die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit; der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Des Weiteren können im Bedarfsfall Fachbehörden zugelassen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

05.06.2013

Nr. 34/2

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung des Vorstandes.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19

Geschäftsführer

Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 21

Entschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält jährlich eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Reisekostenpauschale.

§ 22

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt gilt die Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO). Abweichend von § 105 Abs. 1 der LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorsteher legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor. Dies erfolgt mindestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Haushaltsführung.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile für den Verband bringen würde. Entsprechendes gilt bei unabweisbarem Bedürfnis für Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung noch nicht mit der Sache befasst ist, ruft sie der Vorstandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein.

§ 25

Prüfung des Haushaltes

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 26

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wenn hiergegen keine Einwände der Aufsichtsbehörde vorliegen.

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Grundstückseigentümer, die im Verbandsgebiet selbst keine Flächen bewirtschaften, sind von Beiträgen befreit. Die Beiträge werden ausschließlich von den Bewirtschaftern im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 entrichtet.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Zur Absicherung der Beiträge kann der Verband von den Bewirtschaftern entsprechende Sicherheitsleistungen, insbesondere durch Vorlage von Bankbürgschaften, Eintragung von Sicherungshypotheken, Verpfändung

von Bankguthaben verlangen.

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag und einem verbrauchsabhängigen Anteil (Regneranteil) sowie den Investitionskosten für den Bau von gemeinschaftlichen Anlagen.
- (2) Der jährliche Grundbeitrag je Hektar für Berechnungsflächen wird durch die Verbandsversammlung festgelegt. Er wird erhoben für die nicht durch den Regneranteil und die umgelegten Investitionskosten abgedeckten Kosten. Die Investitionskosten der gemeinschaftlichen Anlagen verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden bevorteilten Grundstücke.
- (3) Der Verband kann eine einmalige und/oder eine laufende Umlage für den Bau von Beregnungsanlagen (Investition) von den jeweils bevorteilten Bewirtschaftern nach dem Flächenanteil der Beregnungsfläche erheben.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendiger Feststellung zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
 1. Bis zum 31.12. eines jeden Jahres sind auf den vom Verband ausgegebenen Formblättern die Wasserentnahmen beim Verband zu melden.
 2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht berechtigt ausgewiesen sind.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 1. das Mitglied seiner Verpflichtung aus Abs. 1 nicht nachgekommen ist,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes nach § 28 durch Beitragsbescheid. Die Erhebung des Verbandsbeitrages kann Dritten außerhalb des Verbandes übertragen werden. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Vorstand kann eine Regelung zur Erhebung von Säumniszuschlägen für rückständige Beiträge beschließen.
- (3) Für die Vollstreckung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Rechtsbehelfe

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu folgen. Die Vollstreckungsmaßnahmen des Verbandes richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 33

Anordnungen und Regelungen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf den Wassergesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (2) Der Verband ist nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.
- (3) Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen.
- (4) Der Verband kann die unverzügliche Einstellung der Wasserlieferung anordnen, wenn die Wasserentnahme widerrechtlich erfolgt oder die zulässige Wasserentnahmemenge überschritten ist.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Börde.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Börde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandssorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende und zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 EURO hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 38

Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions-, und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den 24.05.2013

Walker
Landrat



Genehmigungsvermerk: Die vorstehende Satzung wurde per Genehmigung vom 08.04.2013, Aktenzeichen IV/70.20.16/033/13 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Landkreis Börde

Der Landrat

Ersatzbekanntmachung zu der Satzung des „Beregnungsverbands Börde“

Die im § 1 Absatz 4 der Satzung des Beregnungsverbandes Börde benannte Anlage (Karte des Verbandsgebietes) eignet sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zu der Bekanntmachung in dem „Amtsblatt des Landkreises Börde“. Entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Börde über öffentliche Bekanntmachungen vom 12. Juli 2007 wird die Bekanntmachung dieser Karte ersetzt. Die Unterlagen liegen in dem Zeitraum vom 6. Juni 2013 bis zum 8. Juli 2013 an folgenden Orten zur Einsichtnahme aus:

- Landkreis Börde, FD Natur und Umwelt, Zimmer 46, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt (Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 8 Uhr bis 11.30 Uhr)
- Stadt Magdeburg, untere Wasserbehörde, Zi. Nr. 705, Julius - Bremer - Straße 8, 39104 Magdeburg (Montag von 9 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 17.30 Uhr, Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr, Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr)
- Gemeinde Sülzetal, Rathaus, Hauptamt, Zi. Nr. 8, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen (Dienstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 17 Uhr, Donnerstag von 13 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag von 9 Uhr bis 11 Uhr).

Haldensleben, den 03.06.2013

gez. Walker
Landrat

Impressum:

Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Verteilung:

Büro Kreistag/Wahlen

Redaktion/Bezug:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Internet: